

STATUTEN der Akademikerinnen Zentralschweiz

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Akademikerinnen Zentralschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen SVA.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt in Übereinstimmung mit den Statuten des Schweiz. Verbandes der Akademikerinnen und des Internat. Verbandes die Förderung der beruflichen Interessen der Akademikerinnen und des akademischen Nachwuchses, die Wahrung der Stellung der Akademikerinnen in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Er dient der Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Akademikerinnen aller Fakultäten ohne Unterschied ihrer staatlichen, konfessionellen, politischen oder rassischen Zugehörigkeit, vorausgesetzt, dass sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte respektieren

Ordentliche Mitgliedschaft

Art. 3a Als ordentliches Mitglied kann jede Schweizerin und jede Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz aufgenommen werden, sofern sie sich über ein akademisches Studium mit entsprechendem Abschlussexamen ausweist.

Ausserordentliche Mitgliedschaft

Art. 3b Als ausserordentliches Mitglied kann insbesondere jede Schweizerin und jede Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz aufgenommen werden, die sich über ein Studium von mindestens 4 Semestern ausweist.

Eintritt

Art. 4 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes bedarf überdies der Patenschaft zweier ordentlicher Mitglieder der Sektion Zentralschweiz.

Austritt

Art. 5 Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Art. 6 Die Ausschliessung erfolgt durch Vereinsbeschluss ohne Angabe der Gründe.

Datenschutz

Art 7 Die Sektion Zentralschweiz des SVA erhebt von ihren Mitgliedern folgende Daten:

- a) Name
- b) Vornamen
- c) Adresse
- d) Telefonnummer
- e) E-Mail-Adresse
- f) Hochschulabschluss
- g) Studienrichtung
- h) Geburtsdatum
- i) Eintrittsdatum
- j) Austrittsdatum

² Die Mitgliederdaten nach Absatz 1 werden vom Vorstand der Sektion Zentralschweiz des SVA ausschliesslich für die Kommunikation und für Mitteilungen (Newsletter, Schreiben, Mitgliederbeitrag usw.) an die Verbandsmitglieder

verwendet. Namentlich erstellt die Sektion Zentralschweiz jährlich eine Mitgliederliste mit den Daten nach Absatz 1 Bst. a) bis h) und stellt diese den eigenen Mitgliedern zu.

³ Der Vorstand der Sektion Zentralschweiz pflegt die Daten nach Absatz 1 Bst. a) bis h) seiner Mitglieder in die Datenbank des SVA ein. Das Sekretariat des SVA erstellt jährlich eine Mitgliederliste mit den Daten, welche die Statuten des SVA als Daten der an die Mitglieder des SVA zu veröffentlichenden Mitgliederliste bezeichnen, höchstens jedoch die Daten nach Absatz 1 Bst. a) bis g).

Finanzielle Mittel

Art. 8 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Der Mitgliederbeitrag der ausserordentlichen Mitglieder ist um den Beitrag an den Zentralverband gekürzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Ordentliche Vereinsversammlung

Art. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden 10 Tage vorher einberufen. Wahlvorschläge und Anträge müssen dem Vorstand schriftlich 6 Wochen vorher eingereicht werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 11 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand unter Einhaltung der 1'-tägigen Einladungsfrist einberufen werden. Sie muss binnen 30 Tagen auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Befugnisse der Vereinsversammlung

Art. 12 An der Vereinsversammlung stehen den ordentlichen Mitgliedern folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung aufgrund des Revisionsberichtes; Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens mit Zweidrittels-Mehr sämtlicher Mitglieder.
- f) Den ausserordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht nur bezüglich Art. 11 b) und c) zu.

Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, die in der Mehrzahl schweizerischer Nationalität sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 14 Die Vereinsversammlung wählt für jeweils 2 Jahre eine Revisionsstelle. Zu wählen sind entweder zwei Mitglieder der Akademikerinnen Zentralschweiz oder eine aussenstehende Person, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügt.

Geschäftsjahr

Art. 15 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 13. September 1969 angenommen und an der Vereinsversammlung vom 20. Januar 1986, vom 14. Januar 2013 und vom 22. Januar 2018 revidiert. Die Statuten in der vorliegenden Fassung treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SVA am in Kraft.